

# Netzanschlussrichtlinien

## Netzanschlussrichtlinien der Technischen Betriebe Glarus Süd

### Inhalt

1	Geltungsbereich.....	3
2	Vertragsgrundlagen.....	3
3	Rechtsverhältnis .....	3
4	Eigentumsverhältnisse .....	3
5	Niederspannungsinstallationen .....	3
6	Durchleitungsrechte .....	4
7	Gemeinsame Anschlussleitung.....	4
8	Zutrittsrecht.....	4
9	Meldepflichtige Arbeiten .....	5
10	Anzahl und Art der Anschlüsse .....	5
11	Anschlusskategorien.....	5
12	Anschlussbeiträge.....	6
12.1	Allgemein.....	6
12.2	Netzkostenbeitrag.....	6
12.2.2	Bezugsberechtigte Leistung .....	6
12.2.5	Änderungen bei bestehenden Anschlüssen .....	7
12.3	Netzanschlussbeitrag .....	7
13	Netzanschluss von Erzeugungsanlagen.....	9
14	Änderungen an der Netzanschlussnehmeranlage.....	10
15	Zeitlich befristete Anschlüsse.....	10
16	Rechnungsstellung.....	10
17	Vertretung des Netzanschlussnehmers.....	10
18	Übertragung des Vertrages.....	10
19	Umgehung der Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien.....	11
20	Haftung.....	11
21	Änderungen .....	11
22	Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	11
23	Datenschutz.....	12
24	Anwendbares Recht, Streitigkeiten.....	12
25	Publikation.....	12
26	Inkrafttreten .....	12
27	Anhänge.....	13
27.1	Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss.....	13
27.2	Anhang 2: Abgrenzung im Mittelspannungsnetz .....	13
27.3	Anhang 3: Abgrenzung im Niederspannungsnetz .....	14
27.4	Anhang 4: Zuordnung Anschlussüberstromunterbrecher/bezugsberechtigte Leistung .....	14
27.5	Anhang 5: Begriffe .....	15
27.6	Anhang 6: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Aussenkasten.....	17
27.7	Anhang 7: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Innenkasten.....	19
27.8	Anhang 8: Ansätze für den Anschlussbeitrag.....	21

## 1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Netzanschlussrichtlinien ist der Netzanschluss an das Verteilnetz der Technischen Betriebe Glarus Süd (nachfolgend TBGS). Sie bilden Bestandteil des Netzanschlussvertrages.

## 2 Vertragsgrundlagen

Bestandteile der Netzanschlussrichtlinien sind insbesondere:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-, das Elektrizitäts-, Energie- und Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen sowie die Energie-, Raumplanungs- und Baugesetzgebung des Bundes und des Kantons Glarus;
- b) die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- c) die Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Süd;
- d) die Werkvorschriften der Verteilnetzbetreiber für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz.

## 3 Rechtsverhältnis

- 3.1 Gesuche für das Erstellen oder Ändern von Hausanschlüssen sind vom Netzanschlussnehmer schriftlich an die TBGS zu richten.
- 3.2 Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz ist das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer begründet.
- 3.3 Der Netzanschluss bildet die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Netzanschlussnehmer und den TBGS. Die TBGS erstellen den Netzanschluss, wenn der vom Netzanschlussnehmer oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnete Netzanschlussvertrag sowie die Installationsanzeige bei den TBGS vorliegen, und allfällige durch die Behörden für den Anschluss vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind.
- 3.4 Elektrizitätsleitungen zur Feinverteilung nach dem Anschlussüberstromunterbrecher sind nicht Bestandteil des Netzanschlusses. Der Netzanschlussnehmer stellt diese den Endverbrauchern im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses (z.B. Mietvertrag, Pachtvertrag, Stockwerkeigentum) unter Entlastung der TBGS zur Verfügung.

## 4 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses ist innerhalb von Bauzonen die Parzellengrenze (siehe *Anhang 1*). Ausserhalb der Bauzone wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz (Netzanschlussstelle) verschoben.

## 5 Niederspannungsinstallationen

- 5.1 Die Inhaber von Niederspannungsinstallationen sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.

- 5.2 Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Werkvorschriften TAB zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die TBGS über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die periodischen Kontrollen von Niederspannungsinstallationen ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben.
- 5.3 In Ausführung der Elektrizitätsgesetzgebung fordern die TBGS die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt war.
- 5.4 Der Netzanschlussnehmer bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Netzanschlussnehmers und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen.

## 6 Durchleitungsrechte

- 6.1 Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft den TBGS kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung gemäss *Anhang 1*. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Leistungen zu erteilen, die der Versorgung Dritter dienen.
- 6.2 Netzanschlussnehmer, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlussnehmer gewährt den TBGS gegen angemessene Entschädigung eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die TBGS, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen die TBGS und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest. Die TBGS sind berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

## 7 Gemeinsame Anschlussleitung

- 7.1 Die TBGS sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge sind die TBGS ohne Entschädigung an den Grundeigentümer berechtigt, an eine durch seine Liegenschaft führende Anschlussleitung weitere Grundstücke anzuschliessen.
- 7.2 In diesem Fall wird die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle verschoben.

## 8 Zutrittsrecht

- 8.1 Den Vertretern der TBGS ist zur Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln und Ablesen der Messeinrichtungen und ähnlichen Arbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit, und bei Störungen jederzeit, Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten.
- 8.2 Die TBGS können zur Überprüfung von Netzrückwirkungen aus Netzanschlussnehmeranlagen Messungen an der Grenzstelle/Messstelle veranlassen.

## 9 Meldepflichtige Arbeiten

Wenn Netzanschlussnehmer oder Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen von den TBGS Arbeiten ausführen wollen, haben sie dies den TBGS frühzeitig mitzuteilen, damit die TBGS die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen können. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovationen, reisten, sprengen, Grabarbeiten und das Zudecken von Kabelleitungen. Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei den TBGS nachgefragt werden.

## 10 Anzahl und Art der Anschlüsse

- 10.1 Das Erstellen der Anschlüsse von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt ausschliesslich durch die TBGS. In der Regel wird pro Parzelle bzw. Gebäudeeinheit ein Netzanschluss erstellt. Eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrere Gebäude (Bündelung von Anschlüssen) kann unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:
- a) die Gebäude sind zusammengebaut (gemeinsames Fundament, mit einer Tiefgarage verbunden, usw.), oder die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle;
  - b) die Überbauung ist eine in sich geschlossene, bauliche Einheit;
  - c) die Messpunkte sind bei der Grenzstelle platziert;
  - d) die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund.
- In jedem Fall können die TBGS verlangen, dass für eine gemeinsame Nutzung der Zuleitung vor Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages bzw. bei Erweiterung der Leistung eine einfache Gesellschaft oder eine Genossenschaft gegründet wird, welche die gemeinsame Leitung betreibt.
- 10.2 Für zusätzliche Anschlüsse oder Verbindungsleitungen übernimmt der Netzanschlussnehmer die gesamten Kosten. Für die Festlegung der Netzanschlussstelle sind die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte Anschlussleistung und die vorhandene oder geplante Netzinfrastruktur massgebend. Dabei werden die Netzverhältnisse an der Netzanschlussstelle (Kurzschlussleistung, Verfügbarkeit, usw.) und die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur berücksichtigt. Die TBGS gehen auf die Interessen des Netzanschlussnehmers ein, soweit diese für das Verteilnetz kostenneutral sind. Die Leitungsführung, der Querschnitt der Leitung, Art und Ort der Hauseinführung und der Anschlussüberstromunterbrecher sowie die Mess- und Steuerapparate werden von den TBGS abschliessend bestimmt.
- 10.3 Besteht ein Netzanschlussnehmer auf einer bestimmten Erschliessungsart, die den TBGS Mehrkosten verursacht, so hat er diese Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.

## 11 Anschlusskategorien

- 11.1 Die TBGS entscheiden aufgrund von technischen und wirtschaftlichen Kriterien, an welcher Spannungsebene ein Netzanschluss erfolgt.
- 11.2 Bei einem Niederspannungsnetzanschluss (Netzebene 7) liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 400 Volt.
- 11.3 Bei einem Mittelspannungsnetzanschluss (Netzebene 5) liegt die Grenzstelle an einer Spannung von 16 kV. Netzanschlussnehmer mit einer bezugsberechtigten Leistung über 400 kVA pro Verbrauchsstätte haben in der Regel einen Mittelspannungsnetzanschluss. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Netzanschlussnehmer zum Erreichen der Mindestleistung von 400 kVA, die für einen Mittelspannungsnetzanschluss erforderlich ist, ist nicht zulässig.

Unterschreitet die tatsächlich bezogene Leistung innerhalb von 24 Monaten die minimal definierte Leistung der entsprechenden Netzebene regelmässig um 30% oder mehr, wird dem Netzanschlussnehmer der Netznutzungstarif der seinem Bezug entsprechenden Netzebene zugeteilt. Wird die minimal definierte Leistung anschliessend während 12 Monaten regelmässig wieder erreicht, wird der Netznutzungstarif der entsprechenden Netzebene angewendet.

## 12 Anschlussbeiträge

### 12.1 Allgemein

- 12.1.1 Die TBGS erheben Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen. Diese Anschlussbeiträge setzen sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen.
- 12.1.2 Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Anschlussbeiträgen.
- 12.1.3 Die Verwaltungskommission kann in begründeten Fällen und insbesondere dann, wenn dies zur Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen in Industrie, Gewerbe und Tourismus in der Gemeinde Glarus Süd dient, die Anschlussgebühr ganz oder teilweise erlassen. Der Gemeinderat hat eine solche Massnahme zu genehmigen.

### 12.2 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschliessungskosten und zur Deckung des überwiegenden Teils der Feinerschliessungskosten erhoben (im *Anhang 3* ist die Abgrenzung grafisch dargestellt). Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der bezugsberechtigten Leistung entsprechender Beitrag.

#### 12.2.2 Bezugsberechtigte Leistung

Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Bezugsberechtigte Leistung in kVA. Bei Niederspannungsnetzanschlüssen entspricht die Bezugsberechtigte Leistung den in *Anhang 4* den Anschlussüberstromunterbrechern zugeordneten Leistungswerten. Ist die Bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmen die TBGS den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Bei Netzanschlussnehmern mit Mittelspannungsnetzanschluss entspricht die Bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert an den einzelnen Netzanschlussstellen (verschachtelt gemessenes 15 minütiges Leistungsmaximum in kVA unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors  $\cos \phi$ ).

- 12.2.3 Die für die Ermittlung des Netzkostenbeitrages geltenden Ansätze sind im *Anhang 8* ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.
- 12.2.4 Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

### 12.2.5 Änderungen bei bestehenden Anschlüssen

Wird die einem Anschluss zugrunde gelegte Leistung erhöht, so wird für diese Leistungserhöhung ein Netzkostenbeitrag erhoben. Dieser Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA. Der Leistungswert bestehender Anschlüsse wird aufgrund der vorhandenen Unterlagen der letzten Änderung bzw. der Erstellung des Anschlusses festgelegt.

Ist die Bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmen die TBGS den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes oder bei der Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der früher bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (bzw. die Wiederinbetriebnahme) innerhalb von zwei Jahren auf derselben Parzelle erstellt wird und der Netzanschluss an der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

- 12.2.6 Bei der Erhebung des Netzkostenbeitrages wird die Leistung der Eigenerzeugungsanlage nicht berücksichtigt. Massgebend sind einzig die Bezugsverhältnisse aus dem Verteilnetz.

## 12.3 Netzanschlussbeitrag

- 12.3.1 Der Netzanschlussbeitrag enthält sämtliche für den Netzanschluss erforderlichen Aufwendungen, die nicht anteilmässig durch den Netzkostenbeitrag abgedeckt werden. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die Aufwendungen für Projektierung, Lieferung, Montage, Dokumentation und Administration.

### 12.3.2 Neuanschlüsse innerhalb von Bauzonen (Niederspannungsnetzanschlüsse)

Die Bemessung des Netzanschlussbeitrages erfolgt aufgrund der Hausanschlusssickehung und der Länge des Anschlusskabels innerhalb des Grundstückes. Der Kabelquerschnitt wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung durch die TBGS nach den Regeln der Technik bestimmt.

Die Ansätze des pauschalisierten Netzanschlussbeitrages sind im *Anhang 8* ersichtlich. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese Ansätze gelten bis zu einer Kabellänge von 25 m innerhalb des Grundstückes. Für längere Anschlussleitungen wird ein Mehrlängenzuschlag nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Spezielle Netzanschlüsse können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

### 12.3.3 Neuanschlüsse ausserhalb von Bauzonen (Niederspannungsnetzanschlüsse)

Der Netzanschlussbeitrag wird ab dem bestehenden Netz berechnet. Als Minimum gilt jedoch der Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone. Für Instandhaltung und Ersatz werden separate Regelungen getroffen. Dient die Anschlussleitung mehreren Netzanschlussnehmern, so teilen sich die Kosten entsprechend den für die einzelnen Liegenschaften vereinbarten bezugsberechtigten Leistungen auf.

- 12.3.4 **Neuanschlüsse (Mittel- und Hochspannungsnetzanschlüsse)**  
Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Anhang 8 verrechnet. Sämtliche Installationen ab der Grenzstelle (Eigentumsgrenze Netz-/Objektinstallation) sind durch den Liegenschaftsbesitzer zu erstellen.
- 12.3.5 **Ersatz von Freileitungsanschlüssen durch Kabelanschlüsse**  
Wünscht der Kunde bzw. Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn die TBGS auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird es sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.
- 12.3.6 **Netzanschlussänderungen**  
Bei Verstärkung des Netzanschlusses gelten die gleichen Regelungen wie bei Neuanschlüssen.  
  
Netzanschlussanpassungen gehen zu Lasten des Verursachers. Werden durch Bauarbeiten Leitungen, Kabel oder Tragwerke betroffen, die auch Dritten dienen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zu Lasten der TBGS.
- 12.3.7 **Netzverstärkungen aufgrund von Störungen**  
Wenn die Netzverstärkungen aufgrund von Störungen erfolgen, so gehen die Kosten für diese Anpassungen zu Lasten des Verursachers.
- 12.3.8 **Zusätzliche Netzanschlüsse**  
Der Netzanschlussnehmer trägt die vollen Kosten.
- 12.3.9 **Instandhaltung, Ersatz und Demontage von Netzanschlüssen**  
Die Instandhaltung und der Ersatz des Netzanschlusses innerhalb von Bauzonen gehen zu Lasten der TBGS, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die Instandhaltung und der Ersatz von Anschlüssen ausserhalb von Bauzonen sowie zusätzlichen, vom Netzanschlussnehmer gewünschten Anschlüssen, gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Aufwendungen für Sicherungsmassnahmen von bestehenden Anschlussleitungen (z.B. bei Fassadenrenovationen, Dachreparaturen, beim Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen) gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers bzw. Baurechtsberechtigten. Die Demontage des Netzanschlusses wird durch die TBGS zu Lasten des Liegenschaftseigentümers ausgeführt.



12.3.10 **Zusätzliche Aufwendungen zu Lasten der Bauherrschaft**

Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung und die Kosten für:

- a) die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (siehe Grafik im *Anhang 3*);
- b) das Liefern und Montieren eines abschliessbaren Aussenkastens an einer Aussenfassade für den Hausanschlusskasten und für allfällige Mess- und Steuerapparate, gemäss den die Werkvorschriften TAB;
- c) sämtliche Massnahmen, um Wasser- oder Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude zu verhindern;
- d) Schlüsselrohre oder ähnliche Vorrichtungen.
- e) Leerrohr, Wasseruhren oder Wasser eintrittsstelle bis Aussenzählerkasten
- f) Leerrohr Telefonanschluss im Aussenzählerkasten

**13 Netzanschluss von Erzeugungsanlagen**

- 13.1 Die speziellen Bedingungen und Voraussetzungen für den Netzanschluss an das und den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz von den TBGS sind im Energiegesetz (EnG), Stromversorgungsgesetz (StromVG) und den dazugehörigen Verordnungen festgelegt.
- 13.2 Die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zur Netzanschlussstelle (Einspeisepunkt) sowie allfällig notwendige Transformationskosten gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.
- 13.3 Bedingt die Erzeugungsanlage den Neubau einer Transformatorenstation, so sind die Kosten für diese Transformatorenstation und deren Mittelspannungs-Anschlussleitung bis zum Anschlusspunkt an das bestehende Verteilnetz der TBGS zusätzlich vom Netzanschlussnehmer vollumfänglich zu tragen.
- 13.4 Die TBGS bestimmen die Netzanschlussstelle aufgrund der technischen Daten der Erzeugungsanlage, der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik.
- 13.5 Die Beurteilung der Anschlussgesuche erfolgt anhand der technischen Normen und Richtlinien, insbesondere der DACHCZ-Regeln zur Beurteilung von Netzrückwirkungen, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren.
- 13.6 Der Netzparallelbetrieb darf erst nach erfolgter Abnahmeprüfung durch die TBGS und einer akkreditierten Inspektionsstelle erfolgen. Bei dieser Abnahme überprüfen die TBGS auch das Vorhandensein der bewilligten Planvorlage durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat.
- 13.7 Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten.

#### **14 Änderungen an der Netzanschlussnehmeranlage**

- 14.1 Wesentliche Änderungen an den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers, die den Netzanschlussvertrag betreffen, erfordern eine Anpassung dieses Netzanschlussvertrages.
- 14.2 Falls der Netzanschlussnehmer den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht, gehen sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

#### **15 Zeitlich befristete Anschlüsse**

- 15.1 Für Baustellen und andere temporäre Anlagen erstellen die TBGS zeitlich befristete Netzanschlüsse und stellen für diese Anschlüsse den effektiv entstandenen Aufwand in Rechnung. Zeitlich befristete Anschlüsse sind spätestens nach zwei Jahren durch definitive Anschlüsse zu ersetzen.

#### **16 Rechnungsstellung**

- 16.1 Netzkostenbeiträge werden mit der Erteilung der Baubewilligung zur Zahlung fällig (siehe *Anhang 8*). Netzanschlussbeiträge werden nach Erstellen der Anschlussleitung zur Zahlung fällig (siehe *Anhang 8*).
- 16.2 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TBGS gestattet.
- 16.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Betreuungskosten usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.
- 16.4 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer der TBGS während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtig gestellt werden.

#### **17 Vertretung des Netzanschlussnehmers**

Überträgt der Netzanschlussnehmer den Betrieb seiner Netzinfrastruktur an einen Dritten, so ist der Netzanschlussnehmer den TBGS gegenüber vollumfänglich dafür verantwortlich, dass der beauftragte Dritte die Verpflichtungen des Netzanschlussnehmers aus dem Netzanschlussvertrag erfüllt.

#### **18 Übertragung des Vertrages**

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

## 19 Umgehung der Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien

- 19.1 Umgeht der Netzanschlussnehmer oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien oder begeht er eine Täuschung der TBGS, hat er die TBGS für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die TBGS behalten sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- 19.2 Wenn der Netzanschlussnehmer in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der Netzanschlussrichtlinien und/oder des Netzanschlussvertrages verstösst, sind die TBGS nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen. Dies gilt insbesondere:
- wenn der Netzanschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
  - wenn den Beauftragten von den TBGS der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
  - wenn der Netzanschlussnehmer bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft.
- 19.3 Die Unterbrechung des Netzanschlusses durch die TBGS befreit den Netzanschlussnehmer nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber den TBGS. Aus der rechtmässigen Einschränkung oder Einstellung des Netzbetriebes durch die TBGS entsteht dem Netzanschlussnehmer kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 20 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

## 21 Änderungen

- 21.1 Die TBGS sind berechtigt, die Netzanschlussrichtlinien jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Netzanschlussnehmer werden darüber in geeigneter Weise informiert.
- 21.2 Die TBGS legen die Preise für den Netzanschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben fest. Preisänderungen haben keine Kündigung des Netzanschlussvertrages zur Folge.

## 22 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 22.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer dauert, solange der Netzanschluss besteht.
- 22.2 Das Rechtsverhältnis kann vom Netzanschlussnehmer jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf Ende eines Monats gekündigt werden.

22.3 Die TBGS sind in folgenden Fällen zu einer Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt:

- a) wenn der Netzanschluss länger als 5 Jahre nicht genutzt wurde;
- b) wenn die TBGS für den weiteren Bestand des Netzanschlusses Kosten entstehen und keine Gewähr für deren Bezahlung besteht;
- c) wenn die TBGS den Netzanschluss aufgrund äusserer Zwänge (behördliche Anordnungen etc.) abbrechen muss und kein Ersatzanschluss erstellt werden kann.

## 23 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen oder zugänglich gemachten Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.

## 24 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

24.1 Die Netzanschlussrichtlinien unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten daraus sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Glarus Süd und Glarus.

24.2 Während des Austragens von Streitigkeiten darf der Netzanschluss nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Vorbehalten bleiben die Ziffern 19.2 und 19.3.

Auf Verlangen der TBGS sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

## 25 Publikation

Die Netzanschlussrichtlinien können bei den TBGS oder auf der Homepage der TBGS, [www.tbgs.ch](http://www.tbgs.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

## 26 Inkrafttreten

Diese Netzanschlussrichtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Gemeinde Glarus Süd



Gemeindeschreiber  
André Pichon



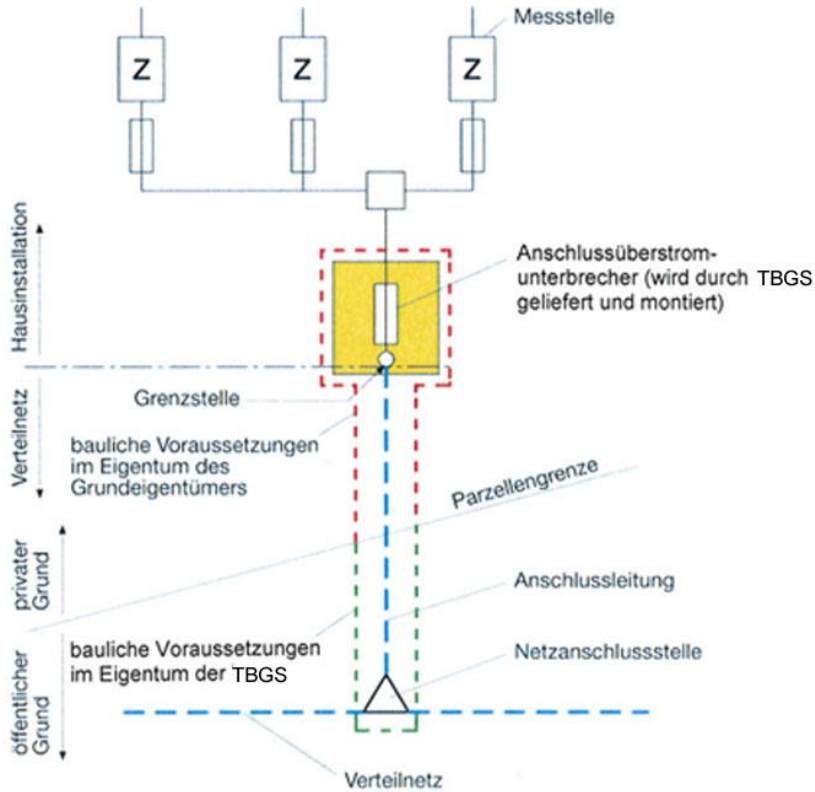
TBGS Verwaltungskommission



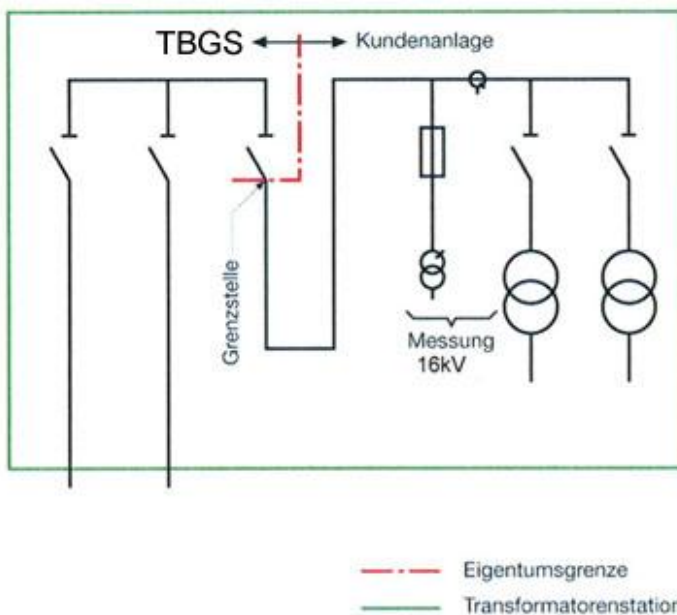
Präsident  
Dr. Thomas Hefti

27 Anhänge

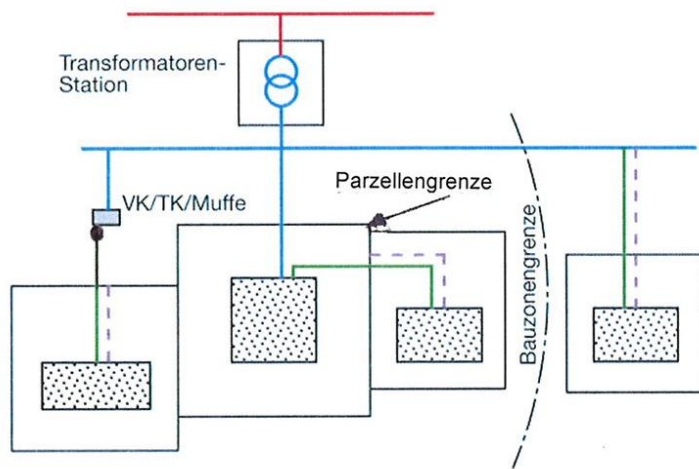
27.1 Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss



27.2 Anhang 2: Abgrenzung im Mittelspannungsnetz



27.3 Anhang 3: Abgrenzung im Niederspannungsnetz



Begriffe

- Groberschliessung
- Feinerschliessung
- Anschlussleitung
- - - bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Grundeigentümers
- Netzanschlussstelle

27.4 Anhang 4: Zuordnung Anschlussüberstromunterbrecher/bezugsberechtigte Leistung

Netzanschlussbeitrag	Netzkostenbeitrag
Anschlussüberstromunterbrecher Nennstromstärke in Ampere (A)	Bezugsberechtigte Leistung (kVA)
25 A	17 kVA
40 A	28 kVA
63 A	44 kVA
80 A	55 kVA
100 A	69 kVA
125 A	87 kVA
160 A	111 kVA
200 A	139 kVA
224 A	155 kVA
250 A	173 kVA
315 A	218 kVA
355 A	246 kVA
400 A	277 kVA
500 A	347 kVA
630 A	437 kVA

## 27.5 Anhang 5: Begriffe

### **Anschlussbeitrag**

Gesamtheit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag. Er deckt die Aufwendungen für die technische Anbindung der Kundenanlage und einen Teil der Beanspruchung des Verteilnetzes ab.

### **Anschlusspunkt**

Ort an welchem die Netzanbindung des Netzanschlussnehmers erfolgt. Grenze der betrieblichen Verantwortung (Grenzstelle) zwischen Netzbetreibern einerseits und Netzanschlussnehmern andererseits, gleichzeitig auch Übergabestelle für den Energieaustausch.

### **Anschlussüberstromunterbrecher**

Technische Einrichtung an der Grenzstelle jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Objektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss. In der Regel sind Anschlussüberstromunterbrecher Schmelzsicherungen (Niederspannungs-Hochleistungs-Sicherung [NHS]) oder Leistungsschalter.

### **Bauliche Voraussetzungen**

Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss: Das Öffnen und Eindecken des Kabelgrabens; das Liefern, Verlegen und Einbetten der Kabelschutzrohre; Wiederinstandstellungsarbeiten; Massnahmen gegen Wasser- und Gaseintritt durch die Kabeleinführung in das Gebäude.

### **Bezugsberechtigte Leistung**

Die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte und im Netzanschlussvertrag festgehaltene maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers aus dem Verteilnetz bezogen wird.

### **Erzeuger**

Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin eines oder mehrerer Kraftwerke oder Kraftwerksanteilen zur Erzeugung von Elektrizität in der Form von Wirk- und Blindleistung bzw. Wirk- und Blindenergie ist und diese Elektrizität ins Netz einspeist.

### **Elektrische Leistung**

Die elektrische Leistung errechnet sich wie folgt:

$$S = U \times I \times \sqrt{3} \quad (1'000 \text{ VA} = 1 \text{ kVA})$$

wobei S die elektrische Scheinleistung mit der Einheit Voltampere [VA] bedeutet, U 400 Volt beträgt und I die Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers in Ampere [A] ist.

### **Netzanschlussnehmer**

Ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter oder ein Netzbetreiber, der über einen Netzanschluss verfügt. Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.

### **Feinerschliessung**

Sie umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz und die Transformatorenstation.

### **Grenzstelle**

Sie bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem Verteilnetzbetreiber.

Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (*Anhang 1*).

Bei einem Mittel- oder Hochspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle in der Regel die Abgangsklemmen des Übergabeschalters (Sammelschientrenner) vor dem Messfeld (*Anhang 2*). Die Grenzstelle wird vertraglich festgelegt.

### **Groberschliessung**

Sie umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz.

### **Mittelspannung (MS)**

In Verteilnetzen der TBGS beträgt die Mittelspannung 16 kV.

### **Netzanschluss**

Die technische / physikalische Anbindung von Anlagen eines Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz.

### **Netzanschlussbeitrag**

Beitrag an die Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses und für allfällige Netzanpassungen.

### **Netzanschlussstelle**

Ort der physikalischen Anbindung des Netzanschlusses an das Verteilnetz des Verteilnetzbetreibers.

### **Netzanschlussvertrag**

Mit dem Netzanschlussvertrag erhält der Grundeigentümer das Recht, seine Objektinstallationen an das Verteilnetz anzuschliessen. Zudem werden im Netzanschlussvertrag die technischen Voraussetzungen und die Bezugsberechtigte Leistung festgelegt.

### **Netzkostenbeitrag**

Beitrag entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Er deckt einen Teil der Grob- und Feinerschliessung ab.

### **Netzurückwirkungen**

Beeinträchtigung der Netzspannung in Grösse und zeitlichem Verlauf, verursacht durch den Betrieb von Anlagen des Netzanschlussnehmers.

### **Niederspannung (NS)**

Die Niederspannung beträgt in Verteilnetzen der TBGS 400/230 Volt.

### **Transformatorstation**

Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.

### **Verteilkabine**

Anlage zur Aufteilung des Niederspannungsverteilnetzes für den Netzanschluss von Netzanschlussnehmern.

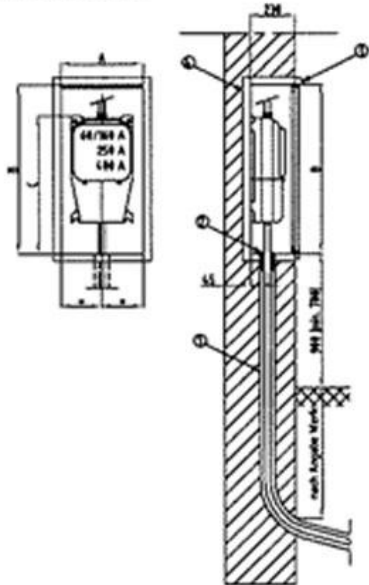


**27.6 Anhang 6: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Aussenkasten**

Ein- und Mehrfamilienhäuser erhalten in der Regel eine Kabeleinführung mit einer gemeinsamen Anschlusssicherung in einem Aussenkasten. Bei Reihenhäusern hat die Verbindung zu den einzelnen Häusern installationsseitig durch eine Reihenhauseitung mit einer Haussicherung in jedem Gebäude zu erfolgen.

Ist der Zutritt ins Gebäudeinnere nicht jederzeit möglich (z.B. Ein- und Zweifamilienhäuser, Ferienhäuser, Schützenhäuser, Sportplätze, Schwimmbäder, Pumpenhäuser, Werkstätten, Relais- und Signalstationen, Zivilschutzanlagen, usw.) müssen Anschlusssicherungen und Messeinrichtungen von aussen allgemein zugänglich sein.

**Aussenkasten:**



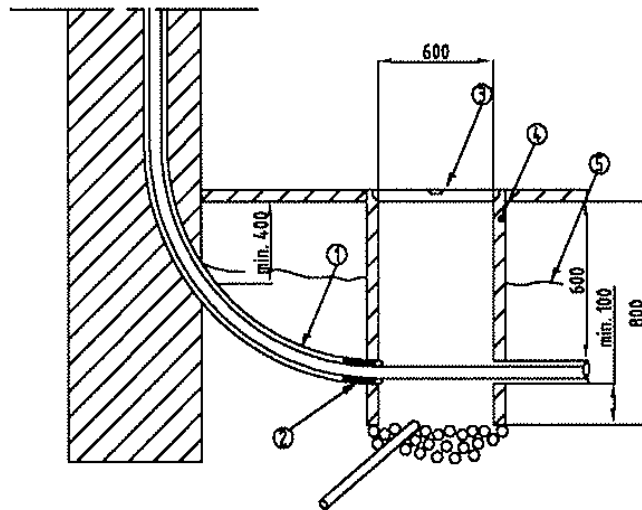
- ① Verlegung des S+S geprüften Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen (keine Flexbögen oder Wellrohre!)
- ② Schutz gegen Feuchtigkeit und Wassereintritt (RDSS Luftkissen)
- ③ Anordnung der Nische wenn möglich an wettergeschützter Stelle. Je nach Platzierung Wassernase oder Wetterschenkel anbringen.
- ④ Wärmeisolation mit geeignetem Isoliermaterial ca. 4 cm dick.

Beim Eintritt in das Gebäude ist das Kabelschutzrohr auf geeignete Weise zu entwässern und örtlich mit der Sickerleitung zu verbinden. Für allfällige Schäden, die durch Wassereintrich entstehen, übernehmen die TBGS keine Haftung.

Hausanschlusskasten	min. Innenmasse in mm*			S+S geprüfetes Kabelschutzrohr mit Bogen mm
	450	700	550	
160A	450	700	550	80
250A/400A	450	1100	950	120
Absicherung bei Dauerlast max. 80%				

\* Die definitiven Masse sind von der Elektroinstallationsfirma zu verlangen.

## Anordnung der Entwässerung



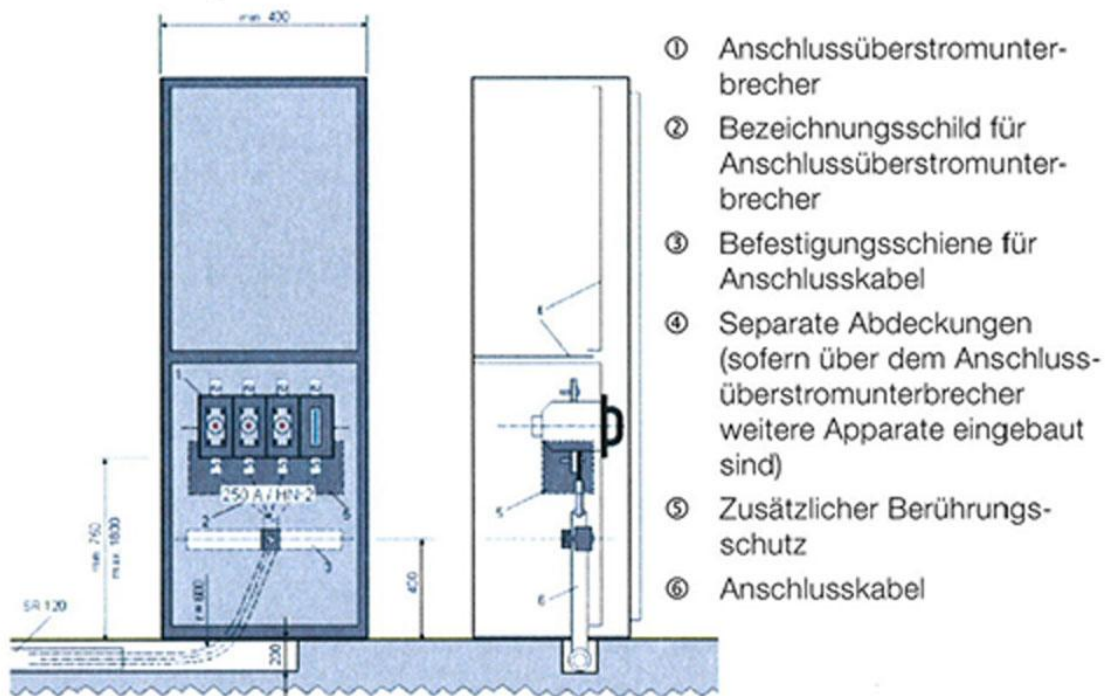
- ① Verlegung des Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen (keine Flexbögen oder Wellrohre!)
- ② Schutz gegen Feuchtigkeit und Wassereintritt (RDSS Luftkissen)
- ③ Schachtdeckel mit Radlast je nach Ort 1t oder 5t
- ④ Entwässerungsschacht mit Anschluss an Sickerleitung oder genügender Versickerung
- ⑤ Kabelwarnband

### 27.7 Anhang 7: Erstellung, Kabelschutz und Entwässerung für Innenkasten

Bei Anschlüssen direkt in Schalt- und Verteilanlagen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Die Montage der Anschlussüberstromunterbrecher direkt in die Schalt- und Verteiltafeln ist nur mit Bewilligung des Werkes gestattet. In diesem Fall ist dem Werk vorgängig eine entsprechende Zeichnung mit Angabe von Abmessung, Typ und Fabrikat des Anschlussüberstromunterbrechers zur Genehmigung einzureichen (WV A-4.23).

Beispiel für von vorne zugängliche Anschlüsse mit einer Variante (Prinzip) der Gebäudeeinführung:



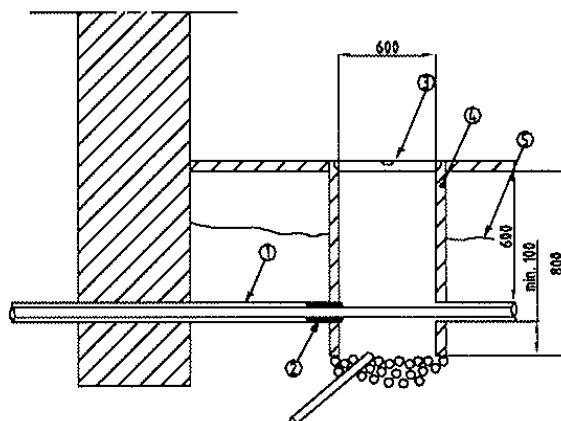
#### Einführung nach Angaben des Werkes

Verlegung des S+S geprüften Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen (keine Flexbögen oder Wellrohre!). Baugrube mit Beton- oder Stahlträger überbrücken.



Beim Eintritt in das Gebäude ist das Kabelschutzrohr auf geeignete Weise zu entwässern und örtlich mit der Sickerleitung zu verbinden. Für allfällige Schäden, die durch Wassereintrich entstehen, übernehmen die TBGS keine Haftung.

### Anordnung Entwässerung für Innenkasten



- ① Verlegung des Kabelschutzrohres mit Gefälle nach aussen (keine Flexbögen oder Wellrohre!)
- ② Schutz gegen Feuchtigkeit und Wassereintritt (RDSS Luftkissen)
- ③ Schachtdeckel mit Radlast ja nach Ort 1t oder 5t
- ④ Entwässerungsschacht mit Anschluss an Sickerleitung oder genügender Versickerung
- ⑤ Kabelwarnband

- In korrosionsgefährlichen, feuer- oder explosionsgefährdeten Bereichen und Räumen sind Anschlussleitungen nicht zulässig.
- Anschlussleitungen sind wie folgt zu verlegen:
  - Isolierte Einzelleiter, gemeinsam in nichtleitende, normal mechanisch widerstandsfähige Rohre Prüfspannung 7kV, 50Hz, 1 Min.
  - Isolierte Einzelleiter, einzeln in nichtleitende, normal mechanisch widerstandsfähige Rohre Prüfspannung 3.5kV, 50Hz, 1 Min.
- Es ist darauf zu achten, dass die Rohrbogen bzw. Einführungsrohre mit Gefälle nach aussen verlegt werden und auf geeignete Weise abgedichtet werden. Geeignete Abdichtungen:
  - Im Normalfall (Rohre, Kernbohrungen): Raychem RDSS
  - In anderen Fällen (ungeeignete Öffnung usw.): Cellpack-Spachtelmasse LG500

Einführung von Fall zu Fall auf der Baustelle abklären

## 27.8 Anhang 8: Ansätze für den Anschlussbeitrag

### 1 Ansätze für den Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag

Netzanschlussbeitrag		Netzkostenbeitrag bis 25m			Mehrlängen- beitrag Nach Aufwand
mit HAK Fr. 60.00 / A	Anschluss- überstrom- unterbrecher Nennstromstärke in Ampere (A)	Bezugsberechtigte Leistung (kVA)	200 Fr kVA	Akonto EFH / MFH / Gewerbe / Industrie (Anzahl Wohnungen)	
1'500.00	25	17 kVA	3'400.00		
2'400.00	40	28 kVA	5'600.00	1-3 Wohnungen	
3'780.00	63	44 kVA	8'800.00	4-9 Wohnungen	
4'800.00	80	55 kVA	11'000.00	10-15 Wohnungen	
6'000.00	100	69 kVA	13'800.00	16-21 Wohnungen	
7'500.00	125	87 kVA	17'400.00	22-30 Wohnungen	
9'600.00	160	111 kVA	22'200.00		
12'000.00	200	139 kVA	27'800.00		
13'440.00	224	155 kVA	31'000.00		
15'000.00	250	173 kVA	34'600.00		
18'900.00	315	218 kVA	43'600.00		
21'300.00	355	246 kVA	49'200.00		
24'000.00	400	277 kVA	55'400.00		
30'000.00	500	347 kVA	69'400.00		
37'800.00	630	437 kVA	87'400.00		

### 2 Mittelspannungsnetzanschluss

#### Netzkostenbeitrag

Spezifischer Netzkostenbeitrag in Fr./kVA

Bezugsberechtigte Installierte Transformatoren Scheinleistung Fr. 150.00

#### Netzanschlussbeitrag

Gemäss effektivem Aufwand